



**Konservatorium
Georg Philipp Telemann**
Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg

HANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR UNSERE BESUCHER

1. Achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen im Haus; ist dies nicht möglich, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – dies gilt auch für den Unterricht.
2. Auf den Fluren, in den Treppenaufgängen, im Foyer, im Fahrstuhl und in den Sanitärräumen tragen alle Besuchende, Lernende und Mitarbeitende eine Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Keinen Zutritt zu unseren Einrichtungen haben Personen mit Erkältungssymptomen wie Fieber, Husten oder Geschmacksverlust. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem internationalen Risikogebiet waren, Kontakt zu Rückkehrern aus einem Risikogebiet hatten, Kontakt zu infizierten Personen hatten oder aus einer Corona-bedingt geschlossenen – unter Quarantäne gestellten - Einrichtung/Schule kommen.
4. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände (mindestens 20 Sekunden; 2x Happy Birthday singen). Das Betreten der Unterrichtsräume ist nur nach dem Händewaschen möglich. Sanitäreinrichtungen finden Sie auf den einzelnen Etagen.
5. Nutzen Sie bei Bedarf unsere Desinfektionsmittelständer in den Eingangsbereichen jeder Etage.
6. Niesen und husten Sie in die Armbeuge.
7. Im Fahrstuhl sind maximal 3 Personen erlaubt.
8. Um den Kontakt zu anderen im Treppenaufgang so gering wie möglich zu halten, nutzen Sie die Wendeltreppe im Atrium, um von der zweiten Etage in die darüber liegenden Etagen zu gelangen. Folgen Sie den Pfeilen, die die Gehrichtung vorgeben. Den Weg nach unten nehmen Sie über das Treppenhaus.
9. Lernende betreten den Unterrichtsraum erst dann, wenn vorherige Lernende den Raum verlassen haben.
10. Besuchende, die Lernende begleiten, verbringen die Wartezeit außerhalb unseres Gebäudes; auch ist das Beiwohnen des Unterrichts nur in Ausnahmefällen möglich.
11. Richten Sie Anfragen an unser Haus vorrangig auf digitalem Weg oder per Telefon an uns. Die nötigen Kontaktinformationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Rechtsgrundlage für die oben benannten Maßnahmen ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, vom 30. Oktober 2020 (fort folgend).